

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen der Dohmen Besitz, Verpachtungs- und Vermietungs e.K (im weiteren BVV)

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen und zur Nutzung überlassenen Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Willy Dohmen GmbH & Co. KG ist von uns im Rahmen der Vertragsabwicklung und Anbahnung vollumfänglich zu allen Rechtshandlungen bevollmächtigt.

1.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Mieter den Vertrag unterzeichnet. Dem steht es gleich, wenn der Mieter den Gegenstand mit oder ohne Personal von der BV/WD tatsächlich übernimmt oder an der Baustelle angeliefert wird, ohne dass der Mieter der Anlieferung unverzüglich widerspricht.

1.3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Unsere Angebote erfolgen schriftlich und sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend

2. Übergabe

2.1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt in der Regel auf dem Betriebshof der WD, es sei denn, es ist der Hin- und Rücktransport ausdrücklich vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die BVV das Gerät in betriebsbereitem Zustand zur Abholung bereit.

2.2. Das Gerät ist in einem einwandfreien Zustand und weist nur die im Übergabeprotokoll aufgeführten Zustand auf. Der Mieter hat sich von der Ordnungsgemäßheit des Gerätes überzeugt und keine Mängel mit Ausnahme der im Übergabeprotokoll aufgeführten festgestellt.

2.3. Kommt die BVV mit der Lieferung des Gerätes mit mehr als 2 Tagen in Verzug, so kann der Mieter für die Dauer des Verzuges Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz ist der Höhe nach begrenzt auf den Tagessatz pro Verzugstag, der erst ab dem 2. Verzugstag geltend gemacht werden kann.

3. Mängel und Haftung

3.1. Der Mieter oder sein Beauftragter hat jederzeit die Möglichkeit das Gerät vor der Übernahme zu besichtigen und zu untersuchen.

3.2. Mit der Abholung und der Übergabe an den Mieter bzw. an dessen Beauftragten, geht die Verantwortung und die Gefahr auf diesen über. Soweit der Hin- und Rücktransport vereinbart ist, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Gerätes mit dem Zeitpunkt der Versendung des Gerätes auf den Mieter über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch die BVV erfolgt.

3.3. Die BVV haftet für Mängel an den Geräten bis zur Übergabe bzw. bis zum Versenden des Gerätes aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller. Stellte sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Mangel an der Sache heraus, übernimmt die BVV die Mangelbeseitigung auf eigene Kosten. Stellen sich nachträglich Mängel heraus, die schon bei der Übergabe vorhanden sind, gilt vorstehendes entsprechend.

3.4. Die BVV überlässt dem Mieter das Gerät in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat das Gerät bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter das Gerät auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob das Gerät über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe schriftlich gegenüber der BVV rügt.

3.5. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz verborgener Aufwendungen gegen die BVV und die Willy Dohmen GmbH & Co. KG, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuld-

verhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

3.6. Dies gilt nicht, soweit die BVV / Willy Dohmen GmbH & Co. KG oder dessen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3.7. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des geschlossenen Vertragswertes bzw. im weitestgehenden Fall des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Das Risiko aus verbindlichen Anweisungen auf der Baustelle trägt der Besteller.

3.8. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die BVV / Willy Dohmen GmbH & Co. KG zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Benutzung

4.1. Das Gerät darf nur zu den vereinbarten Arbeiten und an dem vereinbarten Ort genutzt werden. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Gerätes verantwortlich. Der Mieter ist ohne Zustimmung nicht berechtigt, das Gerät einem Dritten zu überlassen.

4.2. Der Mieter verpflichtet sich, soweit das Bedienungspersonal nicht zur BVV / Willy Dohmen GmbH & Co. KG gehört, das Gerät nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Gerät oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Weder die BVV noch die Willy Dohmen GmbH & Co. KG schuldet dem Mieter eine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Gerätes. Der Mieter haftet für Fehler bei der Bedienung durch das Personal, welches nicht zur BVV gehört, selbst.

4.3. Der Mieter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass vor jedem Einsatz der Mietgegenstand überprüft wird und insbesondere das Motoren- und Hydrauliköl sowie die Wasserstände an Batterie und Kühlung zu kontrollieren. Fehlmengen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auf Kosten des Mieters unverzüglich aufzufüllen. Schäden an dem Gerät die auf die Missachtung der vorstehenden Regelung und der Überwachungspflicht entstehen, hat der Mieter zu tragen.

4.4. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweiß-, Trenn u. Abbrucharbeiten oder durch Sandstrahlarbeiten etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, bestehend aus Transport-, Wege-, Arbeits- u. Materialkosten sowie die Reinigungskosten. Dieses gilt ausdrücklich auch grundsätzlich für Reifen- u. Laufwerkskettenschäden an den Geräten. Darüber hinaus trägt der Mieter den entstandenen Ausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt uns der Mieter, im Rahmen der Schadenminderungspflicht, Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschaliert zu berechnen.

4.5. Sollte während des Einsatzes des Mietgegenstandes ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und die BVV/ Willy Dohmen GmbH & Co. KG unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden, ist der Mieter ersatzpflichtig.

5. Preise und Zahlung

Zum Einzug unserer Forderungen ist die Willy Dohmen GmbH & Co. KG berechtigt. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Falls nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos und kostenfrei auf das angegebene Konto.

Der Mieter kommt mit der Zahlung des vereinbarten und in Rechnung gestellten Betrages nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in Verzug.

Mit Gegenansprüchen, die nicht unstreitig, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen die Mietforderung nicht zulässig.

6. Sicherheitsleistung

Die BVV ist berechtigt vor Übergabe des Mietgegenstandes oder auch später eine angemessene Sicherheit für die Dauer der Mietzeit zu fordern. Daneben tritt der Mieter in Höhe des vereinbarten Preises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an die die BVV ab, welche die Abtretung annimmt.

7. Ende der Mietzeit /Rückgabe des Gerätes

7.1. Die Mietzeit endet mit Ablauf des Tages, der im Vertrag vereinbart ist, sofern nicht eine Verlängerung vereinbart wurde.

7.2. Ist der Hin- und Rücktransport ausdrücklich vereinbart, endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem die Abholung vereinbart wurde. Bis zur Abholung des Gerätes durch die BVV oder eines von dieser beauftragten Frachtführers ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und sicher aufzubewahren und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen.

7.3. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand, und soweit vereinbart vollgetankt und gereinigt, und mit allen ihm überlassenen Unterlagen zurückzugeben bzw. das Gerät entsprechend für den Rücktransport vorzubereiten.

Für den Fall, dass der Mieter seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Reinigung, die Kosten für die erforderlichen Reparaturen und die Kosten für den notwendigen Treibstoff zu tragen.

8. Haftung des Mieters

8.1. Der Mieter haftet in vollem Umfang für sämtliche während der Mietzeit entstandene Schäden an dem Gerät, die durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Zudem haftet der Mieter für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Gerätes zur Entstehung gelangen und für die die BVV in Anspruch genommen wird. Der Mieter stellt die BVV/ Willy Dohmen GmbH & Co. KG auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Etwaige verhängte Bußgelder sind von dem Mieter zu erstatten.

8.2. Er haftet unabhängig vom Vertretenmüssen für das Abhandenkommen des Gerätes oder Teile hiervon als auch für Schäden, die sonstige Dritte während der Mietzeit an dem Gerät verursacht haben.

8.3. Ist vereinbart, dass der Mietgegenstand von der BVV / Willy Dohmen GmbH & Co. KG rücktransportiert wird, haftet der Mieter für etwaige Schäden, Verschlechterungen, Untergang oder Abhandenkommen des Gerätes bis zur Übernahme.

durch die BVV oder eines von dieser beauftragten Frachtführers.

8.4. Der Mieter verpflichtet sich die von ihm verursachten Schäden innerhalb eines Arbeitstages anzuzeigen.

9. Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Vertragsparteien bindend und kann nicht während der Mietzeit ordentlich gekündigt werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Übrigen kann der Vertrag von der BVV fristlos gekündigt werden, wenn

- BVV bekannt wird, dass der Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.
- wenn der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder diesen einem Dritten zur Verfügung stellt oder weitervermietet oder an einen anderen Ort als den vereinbarten Ort verbringt.
- wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

10. Rechts- und Gerichtsstand

10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Geilenkirchen.

Stand April 2013